

**Satzung
für das Promotionskolleg
an den Philosophischen Fakultäten
der Universität Regensburg**

Vom 7. Februar 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Inhalt

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Mitglieder
- § 3 Organisation
- § 4 Direktorium
- § 5 Aufgaben des Direktoriums
- § 6 Geschäftsführung und Koordinierungsstelle
- § 7 Beirat
- § 8 Finanzierung
- § 9 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Das Promotionskolleg dient der Optimierung des Promotionsstudiums an den Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg. Es fördert die Forschungsleistungen der zum Promotionskolleg zugelassenen Doktoranden und dient der Strukturierung und der Internationalisierung des Promotionsstudiums sowie der stärkeren interdisziplinären Vernetzung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Das Promotionskolleg hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Koordination aller Lehrangebote, die für Promotionsprojekte aus den Philosophischen Fakultäten von Belang sind;
2. Entwicklung und Durchführung zusätzlicher zielgruppenspezifischer Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen;
3. Einbindung der Doktoranden in laufende Forschungsprojekte in den Philosophischen Fakultäten;
4. Einbeziehung der Doktoranden in die akademische Lehre;

5. Internationalisierung des Promotionsstudiums durch eine Vernetzung der Doktoranden mit ausländischen Hochschulen und die gezielte Förderung ausländischer Promovenden;
6. Beratung und Unterstützung der Doktoranden bei der Finanzierung und der Organisation ihres Promotionsstudiums.

(3) Das Promotionskolleg veröffentlicht im Rahmen der Möglichkeiten einen wissenschaftlichen Jahresbericht, in dem die Doktoranden die Möglichkeit zur Publikation der zentralen Ergebnisse ihrer Dissertation und ihrer sonstigen Forschungstätigkeit haben.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Promotionskollegs sind

1. die Mitglieder des Direktoriums,
2. die Angehörigen des Beirats,
3. alle übrigen Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät I - Philosophie und Kunstwissenschaften - , Philosophischen Fakultät III – Geschichte, Gesellschaft und Geographie und der Philosophischen Fakultät IV -Sprach- und Literaturwissenschaften -
4. alle zum Promotionskolleg zugelassenen Doktoranden der in Nr. 3 genannten Fakultäten.

(2) Die Mitgliedschaft endet für die Doktoranden mit der Beendigung des Promotionsstudiums, für die nicht den Philosophischen Fakultäten angehörenden Hochschullehrer durch das Ausscheiden aus dem Beirat des Promotionskollegs.

§ 3 Organisation

(1) Das Promotionskolleg wird von einem Direktorium geleitet und in seiner Arbeit durch einen Beirat unterstützt. Die Verwaltung obliegt dem Geschäftsführenden Direktor.

(2) Die Mitglieder des Promotionskollegs werden Sektionen zugeordnet, die auf der Basis der Gesamtplanung des Promotionskollegs vom Direktorium eingerichtet werden. Die Sektionen organisieren ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung und erstatten dem Direktorium einmal pro Jahr Bericht.

(4) Zur Förderung sektionsübergreifender Forschung und Lehre können auf Vorschlag der Sektionen vom Direktorium zusätzlich projektbezogene Arbeitsgruppen geschaffen werden.

(5) Das Prüfungsverfahren erfolgt gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung für die Philosophischen Fakultäten.

§ 4 Direktorium

(1) Das Direktorium wird von den Prodekanen und Forschungsdekanen der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Fakultäten gebildet.

(2) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Stellvertreter ist der Amtsvorgänger. Scheidet ein Prodekan oder Forschungsdekan aus seinem Amt aus, rückt der neue Prodekan bzw. Forschungsdekan ins Direktorium nach.

§ 5 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Promotionskolleg von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Beschluss über die Aufnahme von Doktoranden in das Promotionskolleg;
- Einrichtung von Sektionen und Arbeitsgruppen;
- Entwicklung des wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungsprogramms, das in einem jährlich zu überprüfenden Kollegplan zusammenzufassen ist;
- Koordination der beteiligten Forschungsprojekte;
- Entscheidungen über Ausnahmen und Sonderregelungen

(2) Das Direktorium kann Aufgaben auf den Geschäftsführenden Direktor oder auf einen Hochschullehrer einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Fakultäten übertragen.

§ 6 Geschäftsführung und Koordinierungsstelle

(1) Der Geschäftsführende Direktor verwaltet das Promotionskolleg unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Direktoriums. Er berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Promotionskolleg wichtigen Angelegenheiten. Er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein, leitet sie und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse.

(2) Der Geschäftsführende Direktor legt dem Direktorium einen Jahresbericht vor und leitet ihn nach der Zustimmung des Direktoriums mit der Stellungnahme des Beirats an die Hochschulleitung weiter.

(3) Der Geschäftsführende Direktor wird in seiner Arbeit durch eine Koordinierungsstelle unterstützt, die von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter betreut wird.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Prorektor für Forschungsangelegenheiten, je zwei Hochschullehrern der Philosophischen Fakultäten, zwei weiteren Hochschullehrern anderer Fakultäten sowie vier Doktoranden des Promotionskollegs.
- (2) Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen in eigener Zuständigkeit für die Amtsdauer von zwei Jahren benannt.
- (3) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Promotionskollegs und stellt die Unterstützung durch die Hochschulleitung und die Fakultäten sicher.

§ 8 Aufnahme von Doktoranden in das Promotionskolleg

- (1) Zum Promotionskolleg kann auf Antrag zugelassen werden, wer nach § 6 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten I–IV der Universität Regensburg als Doktorand angenommen wurde und ein mindestens mit der Note gut (2,0) abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium bzw. einen entsprechenden Abschluss eines Masterstudienganges einer Fachhochschule nachweisen kann.
- (2) Außerdem sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. ein Motivationsschreiben, das auch die Bereiche berufliche Zukunft und Interdisziplinarität behandelt,
 2. ein Exposé der Arbeit,
 3. ein Zeit- und Arbeitsplan.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Die Doktoranden des Promotionskollegs haben den Nachweis der Teilnahme an mindestens 2 Veranstaltungen des Promotionskollegs gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 zu erbringen.
Außerdem stellen sie die Methoden und Ergebnisse ihrer Arbeit mindestens einmal im Kreise der Kollegiaten vor.

§ 10 Finanzierung

Die Finanzierung des Promotionskollegs erfolgt durch Zuweisungen aus den Mitteln für die zentralen Einrichtungen der Universität.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Januar 2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 7. Februar 2008.

Regensburg, den 7.2.2008
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 7.2.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7.2.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7.2.2008.